

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au hat in seiner Sitzung am 7. April 2025, TOP 8b, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **St. Peter in der Au Dorf, St. Johann in Engstetten und Hohenreith** entsprechend dem Projekt der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH – PZ 2854 – abgeändert.

Nicht beschlossen wird die **Änderungspunkte 3.**

- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 6. Mai 2025, Zl. RU1-R-587/043-2024, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



An der Amtstafel

kundgemacht am 09.05.2025
abgenommen am 24.05.2025